

SCHULZENDORFER
INTERESSENGEMEINSCHAFT
GEGEN FLUGLÄRM

Dohlenstieg 40
15732 Schulzendorf

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE
FÜR FLUGSICHERHEIT,
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND
NACHTFLUGVERBOT

Stubenrauchstraße 71
15732 Eichwalde

INTERESSENGEMEINSCHAFT
ALTANSCHLIESSER
SCHULZENDORF

Postfach 18
15732 Eichwalde

Adressaten :

siehe Seite 14

Eichwalde/Schulzendorf, am 4. April 2017
(in der Fassung vom 1. Mai 2017 nach Korz.)
Az.: Io + EG

Europäisches Recht ist umzusetzen :

Zur aktuellen Lage des BER-Projektes und des MAW
unter Darlegung daraus resultierender Erfordernisse
für den Erhalt des Berliner Flughafensystems und der
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Umfeld von Schönefeld
gemäß geltendem europäischem Recht

1. Gesamtproblematik

Einleitend soll zur Problematik zunächst auf die Schreiben vom 15. Februar 2017 sowie vom 18. und 25. März 2017 an die Europäische Kommission hingewiesen werden, welche vor Kurzem regional in Umlauf gebracht wurden, sowie ferner auf das Ultimatum der Europäischen Investitionsbank bezüglich des 1-Mrd.-€-Kredites von 2009 zum BER-Projekt und zu den kürzlich in der Schulzendorfer Gemeindevertretung deutlich gewordenen "Planspielen" des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAW) zu seiner Auflösung, welche auch die Dahme-Nuthe-Wasser-Abwasser-Betriebsgesellschaft (DNWAB), an welcher der MAW Mehrheitseigner ist, gefährden, und ferner an die daraus resultierende Gefahr für die den MAW tragenden Kommunen und deren Bürger durch Fehlentscheidungen von Regierung und MAW-Vorstand und daraus resultierende finanzielle Folgen im mehrstelligen Millionenbereich. Erinnerung sei auch daran, daß der DNWAB auch Betriebsgesellschaftspflichten für andere Verbände wahrnimmt, welche u.a. zugleich dessen Mitgesellschafter sind.

2. Zur Verweigerung bzw. Aussetzung der Zusammenarbeit mit kritischen Bürgerinitiativen

Augenscheinlich werden die Positionen von Regierung und EU-Kommission zum BER-Projekt und vom MAWV und DNWAB zum Altanschließer- wie Neuan-schließer-Problem der Hausbesitzer, jeweils i.Vbdg. mit dem Staatshaf-tungsrecht, als so prekär eingeschätzt, daß sie eine Fortführung des Schriftverkehrs ablehnen :

- die DG Wettbewerb der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit den beiden letzten Beihilfeentscheidungen zum BER-Projekt;
- der Petitionsausschuß des Landtages Brandenburg in unkritischer Unterstützung aller Positionen der Landesregierung i.Vbdg. mit Forderungen zur Zurückzie-hung der Betriebsgenehmigung für die BER-Südbahn zu ILAs und Arbeiten im Bereich der BER-Nordbahn sowie zum Dauerbetrieb wegen Verstoßens gegen das ICAO Doc.9184, Airport Planning Manual; der Widerspruch hier-gegen führte seit langem zu keiner neuen Nachricht;
- zur BER-Projekt-Quersubventionierung durch MAWV-Wasser- und -Abwasser-Beiträge wegen Mißachtung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG in-folge des bis 2010 umzusetzen gewesenen Gebühren- und ggf. Beitrags-Split-tings nach dem Verursacherprinzip mindestens in die Kategorien Industrie, Haushalte und Landwirtschaft und dem nun möglichen Umgehen der verwal-tungsverfahrensbezogenen Gemeinschaftsklagegenehmigungsverweigerung seitens der MAWV-Gesellschafterversammlung durch Gemeinschaftsklagen nach dem Zivilrecht wegen möglichen Bezuges auf das Staatshaftungsge-setz ! +)

Die Verweigerung der weiteren Bearbeitung durch den MAWV erfolgte bei-spielsweise in einem regional bekanntgemachten Falle, während parallel und im Widerspruch hierzu gleichzeitig zur Wahrung der Wi-derspruchsfrist gegen den Bescheid zur Ablehnung der Rücknahme der MAWV-Bescheide nach dem BVerfG-Urteil vom 17.12.2015 aufgefordert wurde - eine völlig konfuse Art der Bearbeitung also!

Die von Bürgerinitiativen schon seit 2011 vertretene Position der Voraus-sehbarkeit der Grundgesetzeswidrigkeit der MAWV-Altanschließer-Beitrags-Bescheide wurde durch folgende Passage aus dem Urteil des Bundesverfas-sungsgerichtes vom 16.Januar 2017 in der Rechtssache 1 BvR 2406/16 und anderen begründet:

+) keine Beiträge für Investitionen gem. EuGH in der Rechtssache C525/12 i.Vbdg. mit der Wasserrahmenrichtlinie : 2000/60/EG - Bestandteil der "Wasserdienstleistungen"!

Allerdings kann hier nicht 10
ohne Weiteres darauf abgestellt werden, die Verfassungswidrigkeit der jahrelang geübten
Verwaltungspraxis sei angesichts der früheren gefestigten Rechtsprechung für den Zweckverband nicht
erkennbar und der Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12.
November 2015 daher überraschend gewesen. Da selbst für den Bürger eine ständige Rechtsprechung
nur bei Hinzutreten weiterer Umstände einen Vertrauenstatbestand begründen kann (vgl. BVerfGE 72,
302 <326>; 122, 248 <277 f.>; 131, 20 <42>), muss dies erst recht für eine Behörde gelten, die gemäß
Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG verpflichtet ist, das eigene Handeln auf seine
Grundrechtskonformität hin zu jeder Zeit kritisch zu prüfen und auch vermeintlich sichere Überzeugungen
zur Disposition zu stellen (vgl. auch BVerwGE 126, 7 <12 Rn. 24>).

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Literaturbeiträge E-5 und E-6
verwiesen.

3. Spezielles zur Lage des BER-Projektes

3.1. Finanzierungsprobleme

Zum BER-Projekt wackelt die Finanzierung recht bedenklich:

- Zwar beschwört die Flughafengesellschaft, daß ihre Liquidität durch eine Umschuldung zur Zinsersparnis nun bis über den Sommer 2018 hinaus gesichert sei und wertet dies als Erfolg - aber diese Umschuldung war nur durch 100%ige Staatshaftung aller drei Gesellschafter als Bürgen erzielbar, d.h. die Umschuldung war an die Bedingung geknüpft, daß die Banken damit keinerlei Risiko eingehen; kein echter Erfolg also, sondern projektbezogen weit eher ein Desaster !
- Die Europäische Investitionsbank fordert bis Ende April eine BER-Eröffnungstermin-Angabe, weil der EIB-Kredit über ca. 1 Mrd. € an eine Eröffnung im Sommer 2017 geknüpft war und nun sogar schon 2019 als wahrscheinlich erscheint - aber der neue Flughafenchef Prof.Dr.-Ing. Lütke Daldrup meint einen solchen erst im Sommer ds,Jhrs. nennen zu können wegen der "neuen" Türfunktionsstörungen und dem Problem mit den Sprinklern, deren mengenmäßige Vervielfachung zu Druckabfall durch nun zu gering bemessene Zuleitungsrohre und damit Funktionsstörungen führt - ein Fehler weit unterhalb Ingenieursniveau !

Und das damit verbundene Tunnelentrauchungsproblem, welches erst noch bis 2019 zu lösen ist, bewirkte, daß nur eine "vorläufige Baugenehmigung" erteilt werden konnte und das Problem wie ein Damoklesschwert über dem Projekt hängt, weil für den Fall der Nichtlösbarkeit der Projektabbruch von der zuständigen LDS-Baubehörde, dem Bauordnungsamt, seitens des Stellvertretenden Landrates Chris Halecker angedroht wurde.

3.2. Baufortschrittsprobleme und Folgen

- Dies erklärt auch, warum statt vorgeh. Probleme und deren Berücksichtigung erstaunlicherweise ein Gesamtaufschritt von 5% im letzten Monat statt wie bisher von 0 % bis 1 % postuliert wurde von der Flughafen-gesellschaft, obwohl eigentlich nur ein Rückschritt logisch und ange-messen wäre - es werden mit Macht positive Nachrichten, Erfolge, be-nötigt !
- Allerdings müßte gem. Baufortschritt von 5% und dessen Beibehaltung dann der Bau bereits in drei Monaten fertig sein, während Prof.Dr.Lüt-ke Daldrup ja dann erst bereit ist, nur gem. Baufertigstellungsvorstel-lungen einen neuen Eröffnungstermin anzugeben!
Liefere alles so gut wie dargestellt, so könnte er doch schon jetzt die-sen Termin benennen - ein Widerspruch, welchen der Herr Professor wohl noch gegenüber der Öffentlichkeit aufklären muß !
- Und nun wurde auch noch durch aktuelle Pressemeldungen deutlich, daß die Öffentlichkeit, die Parlamente und EU-Dienststellen schon jahrelang wissentlich bezüglich des möglichen Eröffnungstermins getäuscht worden sein sollen!
Gemäß Flughafenbaufortschrittsangaben wurde zwar bürgerinitiativseitig bereits 2012 ein Eröffnungstermin um 2018 errechnet - aber erst jetzt wurde bestätigt, daß es schon 2014 ein Gutachten gab, welches eben-falls von 2018 ausging, während offiziell und offiziös bis Januar 2017 an einer Eröffnung noch 2017 festgehalten wurde !
- Es grenzte an ein Wunder, wenn derartige Verfahrensweisen nicht die BER-Verantwortlichen so diskreditieren würden, daß Entscheidungen von Europäischer Kommission und Europäischer Investitionsbank zur BER-Pro-jekt-Finanzierung dadurch nicht negativ beeinflußt würden - europä-ische Institutionen haben gerade in der gegebenen kritischen Situation einen guten Ruf nötig, den es nicht zu verlieren gilt.

3.3. Flugrouten- und Schallschutzprobleme und Folgen

- Und der Schallschutz ?
Das aus überraschend aufgetretenen neuen Sicherheitsbedenken der DFS an die Fluglärmkommission herangetragene neue Flugroutenproblem zu Blar-kenfelde bei nicht möglichen Starts von der BER-Südbahn wird zwar vom Flughafen als "marginal" kategorisiert, um es als unwesentlich darzu-

stellen, da nur den Ausnahmefall einer Havarie auf der BER-Südbahn betreffend und damit schallschutzzonenänderungsbetreffend völlig unwesentlich.

Aber die DFS hat wegen der neuen verstärkten Forderungen zur Offenhaltung von Tegel TXL aus Kapazitätsgründen sowie wegen der Rechtswidrigkeit der Ausrichtung der BER-Südbahn als neuer Startbahn auf besiedeltes Gebiet entgegen ICAO Doc.9184, Airport Planning Manual, nur angemessen reagiert, denn der Betrieb von Tegel TXL parallel zur BER-Nordbahn ist aus vorgeh. Gründen als Dauerzustand absehbar !

Damit aber ist es kein "marginales Ausnahmeproblem ohne jede Relevanz für bestehende Schallschutzzonen", sondern bedingt die Berechnung neuer Schallschutzzonen als Erfordernis, welches allerdings z.B. durch die noch immer ausstehende Neuberechnung von BER-Schallschutzzonen für "alte" (PFB) wie "neue" (ab 2012 zur offenbar gewordenen erforderlichen 15°-Abknickung) Flugrouten-Schallschutzzonen mit Zuschlägen gem.

Urteil des BVG Leipzig von 2012 sowie solchen nach Maximalpegeln ohnehin gegeben ist.

Das beste Beispiel für die Ignorierung der "neuen" Flugrouten ist gegeben durch die Nachrüstung bereits bestehenden Schallschutzes zu "alten" Flugrouten im Eichwalder Bildungszentrum und die bisherige Verweigerung jeglichen Schallschutzes für das Schulzendorfer Bildungszentrum zu "neuen" Flugrouten, obwohl es von den schwersten Maschinen im Transatlantikflug überflogen werden soll, weil dies wegen der "Hoffmann-Kurve" ebenfalls als "Ausnahmefall" dargestellt wird, während jeder Pilot bei Nutzung dieser Route dem BER-Tower lediglich einen "Hinweis" zukommen lassen muß gem. der geltenden 247. DB zur LuftVO !

- Und nur um 180 Objekte von nun vielen Hunderttausenden um Schönefeld und Tegel haben bislang überhaupt Schallschutz gem. PFB-Bestimmungen, da der angeblich "weltbeste Schallschutz" standortbezogen selbst nach Angaben der Flughafengesellschaft nur bei etwa der Hälfte der Objekte überhaupt z.Z. technisch bereits realisierbar sei !

Davon sind wir aber meilenweit entfernt - der Schallschutz ist wegen erforderlicher neuer Schallschutzzonen, unzureichender Umsetzung selbst zu bestehenden Schallschutzzonen sowie dem VG-Urteil zum Lüftungskonzept-Erfordernis nach DIN 1946 Bl.6 ja wieder auf "Neubeginn" zurückgeworfen !

- Insofern liegt eine Zweckentfremdung der seitens der EU-Kommission genehmigten Beihilfemittel nahe, da ja diese mit einer "Überraschenden neuen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung" zur Einhaltung der PFB-55dB(A)-Grenze begründet wurden, obwohl die Entscheidung ja allein PFB-konform erfolgte, aber die Schallschutz-Fertigstellung vor BER-Inbetriebnahme Bedingung ist.

Aus den vorgen. Gründen ist somit selbst das bisherige Festhalten i.S. eines Stillhaltens der Europäischen Investitionsbank bezüglich der angeordneten Kündigung des Kredites von ca. 1 Mrd.€ als aktuell gefährdet anzusehen.

3.4. Rechtsprobleme und Folgen

Der internationale Flughafenplaner Dipl.-Ing. D. Faulenbach da Costa plädiert also offensichtlich zu Recht für ein Scheitern des BER-Projektes, denn auch die Gesellschafter beharren ja nun auf einer Eigenerwirtschaftung der Mittel für gebotene Erweiterungen in Schönefeld aus Kapazitätsgründen. Und eine solche ist wegen der Nichtnutzbarkeit der BER-Südbahn selbst bei Offenhaltung von Tegel TXL erforderlich, weil das BER-Hauptterminal nicht nutzbar sein dürfte - und Tegel TXL kann gem. aktuellem Gutachten durchaus weiterhin betrieben werden, nur der politische Wille ist dazu neben erforderlichem Schallschutz entgegen der "Lex Tegel" erforderlich!

In diesem Zusammenhang soll auf eine aktuelle Zusammenstellung von juristischen Fakten zum novellierten LuftVG verwiesen werden.

Danach waren die schon 1992 (!) von der EU beschlossenen neuen Vorschriften innerhalb von drei Jahren umzusetzen und, sofern diese Umsetzung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgte, die EU-Bestimmungen unmittelbar geltendes Recht, also ab 1995 und damit bereits v o r dem Fassen des Konsensbeschlusses von 1996 und lange vor Inkrafttreten des BER-Planfeststellungsbeschlusses von 2004, Sie wurden aber selbst n a c h der Klage des EuGH gegen die Bundesrepublik zu Umweltverträglichkeitsprüfungen nach EU-Recht auch mit der Novellierung 2017, also 25 Jahre später (!), noch nicht umgesetzt, zumindest nicht umfassend, wie die aktuelle Analyse verdeutlicht!

Die Berücksichtigung geltendes EU-Rechts ist jedoch Voraussetzung für die ab dem 1.1.2018 vorgeschriebene Zertifizierung bestehender wie neuer Flughäfen, so daß eine Zertifizierung des BER nach EU-Recht, also gem. den Vorschriften der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO, als nicht möglich erscheint.

Damit wird die Offenhaltung von Tegel TXL bis zur Schaffung neuer Luftverkehrskapazitäten zu einer unumgänglichen Notwendigkeit, wie schon Ex-Flughafenchef Mehdorn darlegte und berücksichtigte, aber bisher nicht von Ex-Flughafenchef Mühlenfeld und auch bisher nicht von Flughafenchef Prof.Dr.-Ing-Lütke Daldrup offiziell bestätigt - trotz vielerlei Forderungen aus Politik, Wirtschaft und Bürgerinitiativen !

4. Spezielles zum wasserwirtschaftlichen Problem und dem MAWV

4.1. Bisherige MAWV-Verfahrensweise

- Durch Nichtanwendung geltenden Rechts i.Vbdg. mit der vom MAWV in Abrede gestellten kohärenten Bindewirkung zum Daseinsvorsorgeauftrag als öffentlich-rechtliche Körperschaft werden die geltenden Vorschriften,
 - . Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG vom 23.Oktober 2000,
 - . Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG vom 12.Dezember 2006 und
 - . die Entscheidung Nr.2455/2001/EG vom 20.November 2001 (Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik) usw. und
 - . bereits novelliertes nationales Recht sowie die
 - . Gerichtsentscheidung durch den EuGH in der Rechtssache C/525/12 zu den Berechnungen der Wasserdienstleistungenin der Bemessung als Gebühren unter Einbeziehung der kurz-, mittel- und langfristigen Investitionen der FBB GmbH für den BER rechtswidrig mißachtet.
- Bisherige Beitragserhebungen durch den MAWV für die Nutzergruppe Haushalte widersprechen Art.9 Anhang III der Wasserrahmenrichtlinie und führen letztlich zu Bevorteilungen des BER-Projektes und anderer Industriebetriebe in seinem Umland. Sie stellen deshalb eine Diskriminierung der Nutzergruppe Haushalte dar, weil keine Kosten-/Aufwands-Tren-

nung nach Nutzergruppen erfolgt.

Diese nicht erfolgte Trennung von Kosten bzw. Aufwand je Nutzergruppe wird vom MAWV als "Geschäftsgeheimnis" verbrämt, widerspricht aber Art.14 der EU-Richtlinie 2000/60/EG und erinnert an monopolistische Strukturen.

4.2. Zur Verweigerung von Angaben zum Aufwand je Nutzergruppe als der Grundlage widerrechtlicher "Gleichbehandlung"

Aus Art.14 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG geht das Bürgerinformationsrecht gem. Abs.(1) klar hervor:

Artikel 14

Information und Anhörung der Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sie für jede Flussgebietseinheit folgendes veröffentlichen und der Öffentlichkeit, einschließlich den Nutzern, zugänglich machen, damit diese Stellung nehmen kann:

- a) einen Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Plans, einschließlich einer Erklärung über die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen, und zwar spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht;
- b) einen vorläufigen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, und zwar spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht;
- c) Entwürfe des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete, und zwar spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht.

Auf Antrag wird auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewährt, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden.

(2) Um eine aktive Einbeziehung und Anhörung zu ermöglichen, räumen die Mitgliedstaaten für schriftliche Bemerkungen zu diesen Unterlagen eine Frist von mindestens sechs Monaten ein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete.

Gegenüber dem MAWV wurde zwar dieser Artikel benannt bzw. auf ihn Bezug genommen, jedoch ablehnend mit der Begründung beantwortet, EU-Recht sei nicht rechtsrelevant !

Den vorgeh. Art.14 der EU-Richtlinie 2000/60/EG mit seinem Wirkprinzip "... Zugang zu Hintergrundinformationen ...", "... Zugänglichkeit für Nutzer ..." usw.

lehnt der MAWV also ab, und er wurde auch nicht in das nationale Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) übernommen, weil "Zugänglichkeit und Hintergrunddokumente" für den MAWV "Geschäftsgeheimnisse" darstellen.

Erst die Anmahnung mit Bezug auf ein Urteil des OVG konnte einiges bewirken, jedoch insgesamt unbefriedigend wenig.

Es stellt einen wichtigen Grund für eine Beschwerde bei der EU dar, weil gerade dies auch nicht in nationales Recht überführt wurde - wie auch das Urteil des EuGH zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in welchem konstatiert wurde, daß das Verwaltungsrecht zum EU-Recht nicht rechtskonform war und erst nach Entscheid des EuGH in der Rechtssache C-137/14 zur Anwendung kam.

In der Bundesrepublik wie auch im Land Brandenburg fehlt augenscheinlich ein rechtlicher Ordnungsrahmen zur Umsetzung von EU-Recht, der bis 2010 zu schaffen war.

4.3. Zur Beweisführung widerrechtlicher Gleichbehandlung

- Zunächst sollen die Definitionen für Neu- und Altanschießer erörtert werden:

- . "Neuanschießer" sind Grundstücksbesitzer, welche ihr Grundstück erst ab 1990 an die Trinkwasserversorgung bzw. die Abwasserentsorgung angeschlossen haben.
- . Ein Urteil von 2012 zum Beispiel Eichwalde, nach dessen Lesart seitens des MAWV und des OVG Berlin-Brandenburg der Gleichheitsgrundsatz gem. Art.3 GG gegen die "Altanschießer" angewendet werden muß, weil "angeblich" die Altanschießer keine Erschließungsbeiträge zur Abgeltung des wirtschaftlichen Vorteils bezahlt haben sollen, ist gem. BVerfG-Urteil in der Rechtssache 1 BvR 2406/16 u.a. vom 16. Januar 2017 und durch die Beschlüsse 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14 u.a. widerlegt.
- . "Altanschießer" sind diejenigen Grundbesitzer, welche bereits vor dem 3. Oktober 1990 an die Trinkwasserversorgung bzw. die Abwasserentsorgung angeschlossen waren.
- . Der MAWV ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft Adressat für die Einforderung von Grundrechten, da er die Beitragsbescheide erließ und er dabei an das Grundgesetz gebunden ist.

Der Inhalt des Einigungsvertrages wurde jedoch seinerzeit beim Erlaß der Altanschießer-Beitragsbescheide trotz seiner Anführung in Widerspruchsschreiben ignoriert.

Als bemerkenswert erscheint hierzu, daß bereits in der Abschluß-Arbeit von Frau Wilms, TFH Wildau, welche von der 8. Kammer beim Landgericht Potsdam unwidersprochen blieb, zum Thema "Altanschießer" die Schlußfolgerung eingereicht wurde, "Altanschießerbeiträge sind verfassungswidrig!".

- Welche Altanschießergruppen sind nun existent ?

a) Altanschießer, die zu DDR-Zeiten angeschlossen wurden.

Hier gab es gesetzliche Grundlagen für Nutzungen nach dem Wassergesetz und für die Berechnung der Wasserdienstleistungen auf der Basis von Gebührenberechnungen.

b) Altanschießer, die vor dem 8.Mai 1945 angeschlossen wurden.

Dies galt vielfach für Grundstücke in Eichwalde und Schulzendorf.

Es gab

.. ein KAG, welches dies regelte,

.. Ansiedlungsgesetze, welche dies regelten,

.. Wohnsiedlungsgesetze, welche dies regelten

und zwar i.Vbdg. mit der Bauordnung/Baurecht und dem Fluchtliniengesetz zu Grundstückserschließungen, auch zu Wasser und Abwasser, sowie Ortsstatute, welche deren Anwendung regelten.

- Deshalb gilt der Rechtsgrundsatz der "Einmaligkeit der Heranziehung zu Erschließungskosten"!

Die DDR hob nämlich diesen Rechtszustand nicht auf, und seit 1990 gilt Art.123 Abs.(1) GG:

"Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht."

Ein Widerspruch besteht jedoch nicht, siehe BauGB, BauNVO und BGB und vor allem das BVerfG-Urteil vom 17.Dezember 2015.

- Gleichwohl bezieht sich das Land Brandenburg in der Gesetzgebung auf folgendes:

Wenn Fehler bei der Gründung von Zweckverbänden erfolgten, behält die Reichsverordnung zur Gründung und zur Arbeit von Zweckverbänden, z.B. auch zu Wasser und Abwasser, von 1935 weiter ihre Gültigkeit, bis der Zustand "geheilt" wurde.

- Wenn der MAWV im Jahre 2016 in seinen Ablehnungsbescheiden zu Altanschießer-Beitrags-Rückzahlungen mitteilt, daß er, weil Fehler bei der

Gründung entstanden waren bzw. wegen der Verbandsstrukturänderung durch Hinzutreten neuer Kommunen zum Verband, erst ab 2004 Rechtsbestand habe und daher seine Bescheide weiterhin rechtskräftig seien, handelt er mehrfach wider besserem Wissen:

- . die Rechtsnachfolge war bereits nachgewiesen und
 - . das vorgeh. BVerfG-Urteil war bereits rechtsgültig !
- Der Gleichheitsgrundsatz gem. Art.3 GG verbietet ferner Gleichbehandlung bei ungleichen Voraussetzungen i.Vbdg. mit den §§1, 2 Abs.(1) Nr.8 und (3), 3 Abs.(1) und (2), 4, 19 Abs.(1) und (2), 21 Abs. (1) und (3), 22 und 24 Nr.1. und 2. AGG * und dem Staatshaftungsgesetz und daraus resultierenden Benachteiligungen.

Sind jedoch die Voraussetzungen gleich, so ist der Gleichheitsgrundsatz anzuwenden, weil es sonst ebenfalls zu Benachteiligungen bzw. Diskriminierungen kommt.

In dessen Auslegung heißt es also:

- . Die "Uraltanschießer" mit Anschluß vor 1945 haben ihren Erstan - schlußbeitrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen Vorteils bereits bezahlt.
- . Die "Altanschießer" mit Anschluß zu DDR-Zeiten haben gleichfalls die Abgeltung des wirtschaftlichen Vorteils bereits über Gebühren bezahlt.
- . Die "Neuanschießer" mit Anschluß ab 1990, besonders in Neubaugebieten, haben noch keinen Beitrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen Vorteils geleistet und wären deshalb i.S. des Art.3 GG zu einem Erschließungsbeitrag für den Erstanschluß heranzuziehen, sofern sie diesen nach 1990 noch nicht bereits geleistet haben. Das Gesetz (GKG) sieht also stets die Anwendung von "Fallgruppen" für Einzelfallentscheidungen vor ! **

Dies wurde vom MAWV vorsätzlich nicht beachtet, sondern folgende Lösung zum Dogma erhoben :

"Wir vertreten das Solidarprinzip für die Solidargemeinschaft!"

- Die Beurteilung von Beitragsbescheiden i.S. der Zuordnung zu "Fallgruppen" wäre Aufgabe und Verpflichtung für den MAWV-Verbandsvorsteher wie auch die im MAWV vertretenen Gemeinden gewesen und hätte über Beschlüsse der Verbandsvertreterversammlungen durchgesetzt werden müssen.

Landesregierung und Rechtsprechung hatten die Zuordnung wie der MAWV nach dem fälschlichen "Solidarprinzip" vorgenommen, also rechtsfehlerhaft und grundgesetzeswidrig.

- "Neu-", "Alt-" und "Uralt-Anschließer" müssen also Fall- bzw. Nutzer-Gruppen zugeordnet werden, welche dann im Zusammenhang mit der EU-Richtlinie 2000/60/EG vom 23.Oktober 2000, Art.9 Anhang III und dem Verursacherprinzip ggf. nochmals untergliedert werden könnten in weitere Fall-

* AGG = Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz in Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG

** GKG = Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

gruppen, z.B. gem. der Bauweise der Gebäude in Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser usw..

Nichtdurchführbarkeit kann hiergegen im digitalen Zeitalter nicht gelten !

Und natürlich muß das **Verursacherprinzip** dabei auf alle Kategorien angewendet werden, also auch auf Industrie/Gewerbe/Flughafen und Landwirtschaft !

5. S c h l u ß f o l g e r u n g e n

- Wegen der Verknüpfung in finanzieller Hinsicht zwischen der Altanschießer-Problematik und anderer wasserwirtschaftsbezogener Forderungen an den MAWV, z.B. von Neuanschießern, mit dem BER-Projekt, z.B. zur Schallschutz-Finanzierung selbst bei Absehen vom Betrieb der BER-Südbahn, entfielen unsererseits zwischenzeitlich Forderungen zur Zurückziehung der letzten beiden BER-Beihilfegenehmigungen an die Europäische Kommission wegen erwartbarer BER-Dauersubventionierung mit Steuermitteln, und dies auch aus das EU-Recht betreffenden formalen Gründen.
- Zur aktuell erforderlichen Lösung der Probleme des MAWV sowie der FBB GmbH wird folgendes für erforderlich erachtet:
 - . Beschluß des Landtages, daß a l l e Altanschießerbeiträge zurückzahlen und das Verursacherprinzip i.Vbdg. mit geltendem EU-Recht auch in Brandenburg endlich allumfassend zur Anwendung kommen muß.
 - . keine Auflösung des MAWV unter Gefährdung des DNWAB;
 - . Umstellung des MAWV auf reine Gebührenkalkulation gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG unter Beachtung allein des Gebühren-Splittings in Industrie (FBB GmbH !), Haushalte und Landwirtschaft, aber ohne höhere Gebühren für Altanschießer wegen der Beitragsrückzahlung, da diese Beiträge ohnehin wegen ihrer Höhe als "Wucher" und damit zusätzlich als rechtswidrig kategorisierbar waren;
 - . Neuberechnung der Neuanschießerbeiträge gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und Rückzahlung aller erhobenen überhöhten Beiträge ohne Ausnahme gem. derzeitiger Rechtslage, bei Beschluß der Umstellung auf reine Gebührenkalkulation auch restlicher Beitragsanteile an Haushalte;
 - ✓ Der MAWV muß als öffentlich-rechtliche Körperschaft gezwungen werden, endlich seine Beratungs-, Deutungs-, Informations- und Schadensminderungspflicht rechtskonform wahrzunehmen.

- . Veranlassung des Splittings der FBB GmbH in eine .. SXF-TXL-Betriebsgesellschaft und eine .. BER-Projektgesellschaft zur Sicherung des derzeitigen Berliner Flughafensystems gegen Insolvenz und Nutzung weiterer Flugplätze zur Entlastung;
 - . Veranlassung erforderlicher Maßnahmen zur Offenhaltung von Tegel TXL sowie erforderlicher Schallschutzmaßnahmen;
 - . Beschluß zur Einstellung der Arbeiten am BER-Projekt;

 - . Beschluß zu Arbeiten zur Umnutzungsbegutachtung der Baumasse des BER;
 - . Beschluß zum Beginn der Projektierung eines Flughafens außerhalb des Stadtgebietes und Berliner Umlandes zur Sicherung zukünftiger Luftverkehrsanbindung der Region Berlin-Brandenburg.
- Zur Umsetzung vorgeh. Erfordernisse haben sowohl Regierungen und Parlamente der BER-Eigner als auch die MAWV-Gesellschafter eine große Verantwortung gegenüber allen Bürgern und Kommunen, denn nur so können endlose Prozesse noch vermieden oder zur Entlastung der Gerichte abgebrochen werden. Nur dann kann die Hauptstadtregion eine angemessene Luftverkehrsanbindung erhalten und die damit verbundene wirtschaftliche Entwicklung in Angriff nehmen.

Aus den vorgeh. Gründen sowie weil unsere Hinweise, Forderungen und Warnungen seit Jahren wirkungslos blieben, unterstützen wir

- die Volksinitiative "Wir entscheiden mit" für eine Erneuerung der direkten Demokratie in Brandenburg gem. ABB-Pressemeldung vom 7. April 2017 zur Neuordnung des Sammelns von Unterschriften zur Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten an Volks- und Bürgerbegehren gem. der Initiative der Umweltschutzorganisation (BUND) gem. BLICKPUNKT vom 22. April 2017,
- den Volksentscheid für eine Offenhaltung von Tegel TXL,
- den Offenen Brief der Dachverbände der Bürgerinitiativen an DIE LINKE im Landtag Brandenburg mit Forderungen zum Schallschutzprogramm vom 07.04.2017,
- die Forderungen der Zeuthener Gemeindevertretung zur Ultrafeinstaub-Messung gem. MAZ-Beitrag vom 11. April 2017 und
- die Neuordnung des Betriebes von Drohnen wegen der Zunahme von Fast-Zusammenstößen mit Flugzeugen im Airport-Umfeld nach DFS- und LBA-Angaben gem. Bonner Generalanzeiger vom 10. April 2017 und der Trierer Zeitung vom 10. April 2017.

"So, wie Fragmentierung und Flexibilisierung den Arbeitsmarkt umgekrem-
peit haben, verändern sie nun die Politik. ... Die Gesellschaft politi-
siert sich wieder - und läßt dabei ihre Volksvertreter hinter sich. Was
jetzt gefragt ist, sind neue Institutionen, die Bürger stärker in die
öffentlichen Debatten einbeziehen, anstatt sie dumpfen Parolen im Netz
zu überlassen" (Auszug aus dem Pressebeitrag von Nathan Gardels, Politik
ohne Parteien, MAZ 22.April 2017, Beilage Sonntag S.2).

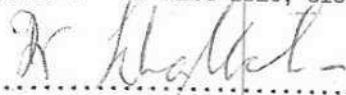
Die angestrenzte Vielzahl von Prozessen der Bürger und Bürgergruppierun-
gen läßt erkennen, daß nach 22 Jahren Einwendungen gegen das BER-Projekt,
6 Jahren Einwendungen gegen die Verweigerung von Altanschließer-Grund-
rechten und nach 17 Jahren des Ignorierens der EU-Wasserrahmenrichtlinie u.a.
inzwischen die Geduld der Bürger und das Vertrauen in die Wirksamkeit
der legislativen Kontrolle durch die Abgeordneten der Parteien zur Siche-
rung von Bürgerrechten weitgehend aufgebraucht ist.

Beim MAWV kommt zudem problemverschärfend noch hinzu, daß die mehrfache
Leistungs-Gegenwert-Erhebung über Beitragsbescheide erst nach zuvor be-
reits erfolgter Abgeltung von Investitionen nach 1990 bis 2010 durch Gebühren erfolgte !

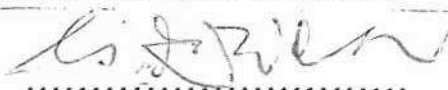
International sprechen zudem auch der "March of Science" und der Trend
hin zu autoritäreren Regierungen Bände !

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat dazu einmal das Motto geprägt

"In Deutschland gilt nicht das Recht der Macht, sondern die Macht des
Rechts !" Es wird Zeit, dies endlich Wirklichkeit werden zu lassen !



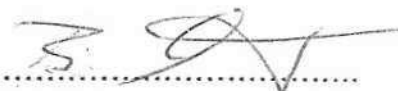
.....
Dr. D. Schallehn, Sprecher der
SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT
GEGEN FLUGLÄRM



.....
Dr. G. Briese, EICHALDER BÜRGERINITIATIVE
FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ
UND NACHTFLUGVERBOT



.....
R. Bolduan, Sprecher der
INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER
SCHULZENDORF (IGAS)



.....
K. Klubescheid, Sprecher der
INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER
SCHULZENDORF (IGAS)

Literaturverzeichnis: siehe Seite 15

Anlagenverzeichnis :

Als Anlagen liegen diesem Schreiben folgende Schriftstücke gem. Literaturverzeichnis bei :
E-5 bis E-10, E-14 bis E-17, I-8, I-14, I-19, I-20 und I-22 bis I-28, S-1 bis S-7

Adressaten :

- | | |
|---|---|
| - Landtag Brandenburg (Zusendung) | - Regierender Bürgermeister von Berlin Müller |
| - Abgeordnetenhaus von Berlin (Zusendung) | - Bundesverkehrsminister Dobrindt |
| - Deutscher Bundestag (Zusendung) | - Bundesjustizminister Maass |
| - BER-Aufsichtsratsvors. Bretschneider
(Zusendung) | - Bundesumweltministerin Hendricks |
| - Ministerpräsident Dr. Woidke | - Bundeskanzlerin Dr. Merkel |
| | - LDS-Landrat Loge |

Alle Zusendungen bitten wir allen Mitgliedern des entspr. Gremiums zugänglich zu machen.

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s

- E-1 Schreiben vom 12.Februar 2017 an den Petitionsausschuß des Europäischen Parlamentes, Petition Nr. 1002/2004, EU-Beihilfeverfahren SA.36263 (2013/CP) und SA.35378 (2012/N) für den Flughafen Berlin-Brandenburg (BER); Beschwerde bezüglich Fehlinformation und EU-Rechtswidrigkeit der Entscheidung der EU-Kommission gem. Pressemitteilung vom 3.August 2016; Anmahnung einer Antwort
- E-2 Schreiben vom 15.Februar 2017 an die GD Wettbewerb der Europäischen Kommission zur Petition gem. E-1; Beschwerde wegen Bruchs der Informationszusage EP, Antrag auf Widerruf der Genehmigungen
- E-3 Schreiben vom 18.März 2017 an die GD Wettbewerb der Europäischen Kommission zur Petition gem. E-1; Beschwerde wegen Bruchs der Informationszusage EP; Antrag auf Widerruf der Genehmigungen; Nachtrag i.VdG. mit unserem Telefonat vom 15.März 2017
- E-4 Schreiben vom 25.März 2017 an Frau Kommissarin Margrethe Vestager, GD Wettbewerb der Europäischen Kommission zur Petition gem. E-1; Ablehnung des Genehmigungswiderrufes und meiner Beschwerde wegen Bruchs der Informationszusage; Bitte um Gehör und Begründung gem. Art.41 Abs.(1), (2)a und (2)c sowie (4) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union i.VdG. mit Art.24, 67, 114, 168 Abs.(1) und 191 AEUV
- E-5 Information der Abgeordnetengruppe BVB/Freie Wähler des Brandenburger Landtages vom 21.März 2017, Altanschießer: Bundesverfassungsgericht maßregelt Brandenburger Rechtsansichten, [http://www.bvb-fw-gruppe.de/component/content/article/9-aktuelles/presse/1301-altanschiesser-bund ...](http://www.bvb-fw-gruppe.de/component/content/article/9-aktuelles/presse/1301-altanschiesser-bund...) vom 05.04.2017 (betrifft die Verpflichtung aller Behörden, gem. Art.1 Abs.(3) und Art.20 Abs.(3) GG das eigne Handeln auf seine Grundrechtskonformität hin zu jeder Zeit kritisch zu prüfen und auch vermeintlich sichere Überzeugungen zur Disposition zu stellen)
- E-6 Presseerklärung vom 7.April 2017 zur Bedeutung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes vom 16.Januar 2017, 1 BvR 2406/16 u.a., für den BER-Planfeststellungsbeschluß (PFB) sowie die MAW-Beitragsbescheide zur Begründung von deren Nichtigkeit
- E-7 Pressebeitrag BILD, Lars Petersen: Und wieder gibt es am BER Probleme mit dem Geld .. Im Sommer 2009 genehmigte die Europäische Investitionsbank (EIB) der Flughafengesellschaft einen Kredit von rund 1 Milliarde Euro ... Nach BILD-Informationen dringt die EIB auf einen neuen Eröffnungstermin für den BER bis Ende April. Wenn es den nicht gibt, wackelt die weitere Finanzierung - und das könnte das vorzeitige Ende für die Dauerbaustelle bedeuten, <http://www.bild.de/regional/berlin/berliner-flughaefen/milliarden-kredit-fliegt-ber-um-die-ohren-5103...> vom 28.03.2017
- E-8 B.Z.-Beitrag von Lars Petersen und Jan.C.Wehmeyer, Geheimer Flughafen-Terminplan. Der B.Z. liegt ein mit den BER-Planungsfirmen SPI und WSP/CBP abgestimmter Zeitplan der Flughafengesellschaft vor, der von einer Eröffnung 2018 ausgeht. Ein Detail ist allerdings brisant: Der Plan stammt vom 13.November 2014, ... verschwand in der Schublade des damaligen BER-Chefs Hartmut Mehdorn ...
- E-9 Torsten Gellner: BERschoben, MAZ 29.12.2016 S.10
- E-10 Information der Abgeordnetengruppe BVB/Freie Wähler des Brandenburger Landtages, BER: Faß ohne Boden ... Betrug der Öffentlichkeit geht weiter - Verschiebung auf 2019 wahrscheinlich, bewilligte Gelder werden nicht reichen, weitere Kosten absehbar, ... Schallschutz: Nicht einmal ein Prozent der anspruchsberechtigten Haushalte hat ihn erhalten. Eine Antwort auf die Frage, was aus den hierfür längst bewilligten und ausbezahlten Krediten in Höhe mehrerer hundert Millionen Euro geworden ist, bleiben FBB und Landesregierung bis heute schuldig, [http://www.bvb-fw-gruppe.de/component/content/article/9-aktuelles/presse/1295-ber-fass-ohne-boden ...](http://www.bvb-fw-gruppe.de/component/content/article/9-aktuelles/presse/1295-ber-fass-ohne-boden...) vom 10.März 2017
- E-11 Landtag Brandenburg, Drucksache 6/6007, Kleine Anfrage 2460 des Abgeordneten Christoph Schulze der BVB/FREIE WÄHLER Gruppe an die Landesregierung: 400 Mio.Euro Mehrkosten für BER infolge der erneuten Verschiebung der Eröffnung? (mit Bezug auf PNN vom 18.01.2017, ausgegeben 13.02.2017)

- E-12 Landtag Brandenburg, Drucksache 6/5483, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Christoph Schulze der BVB/FREIE WÄHLER Gruppe, Drucksache 6/5261, II. Darlehen des Landes Brandenburg und der Gesellschafter für die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS)/ Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) vom 21.11.2016
(Alle Darlehen von 1992 bis 2004 wurden bis zum Jahr 2008 in Eigenkapital umgewandelt, 2015 wurde ca. 48,9 Mio. €, 2016 ca. 115,0 Mio.€ als Darlehen ausgereicht.)
- E-13 MAZ-Leserbrief, Probleme einer Riesenbaustelle, zu "Flughafen in der Endlosschleife" vom 23.Januar 2017, S.7
(...Neue Vorschriften stellen Baubetriebe vor ständig neue Parameter und treiben sie in die Zahlungsunfähigkeit; weil alte Leistungen nicht abgenommen und bezahlt werden ... Kein Wunder, daß immer weniger Monteure auf der Baustelle zu sehen sind,...")
- E-14 RBB-Presseinformation: Flughafen droht neuer Ärger. BER-Anwohner starten Musterklagen für mehr Schallschutz vom 20.01.2017, http://www.rbb-online.de/politik/Flughafen-BER/BER-Aktuelles/akteure_aktuell/2017/01/ber-schallschutz... vom 07.04.2017
- E-15 RBB-Presseinformation vom 31.03.2017, Die Tegel-Anhänger freuen sich: Der alte Westberliner Flughafen könnte weiter in Betrieb bleiben. So sagte es zumindest ein Gutachten, über das am Freitag der "Spiegel" berichtet ...Der wissenschaftliche Dienst des Berliner Abgeordnetenhauses kommt zu dem Schluß, daß TXL weiter in Betrieb bleiben könnte, wenn sich Brandenburg und der Bund einverstanden erklären würden. Der Planfeststellungsbeschluß für den BER stehe dem Weiterbetrieb Tegels nicht entgegenAussagen zur Schließung Tegels fänden sich dort nur in der Begründung, die sei jedoch nicht bindend. http://www.rbb-online/politik/Flughafen-BER/BER-Aktuelles/akteure_aktuell/2017/03/berlin-flug... vom 07.04.2017
- E-16 MAZ-Beitrag von 4./5.Februar 2017, S.17 : Schutzgemeinschaft fordert Messung. Land soll Ultrafeinstaubbelastung im Umfeld des BER-Flughafens untersuchen
- E-17 MAZ-Beitrag vom 6.Oktober 2016, S.28, Schallschutz ist nicht das einzige Problem. Bürgerinitiativen aus der Region befassen sich mit der Belastung durch Ultrafeinstaub und haben ein Meßgerät erworben
- E-18 Schreiben vom 11.Februar 2017 an die GD Umwelt der Europäischen Kommission zum Schreiben derselben an Dr.Schallehn, SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM, vom 24.November 2016 zu Verstößen gegen die UVP-Richtlinie 2011/92/EU zur Substantivierung von Rechtsverletzungen - Hinweis auf die Petition Nr.1002/2004
- E-19 Beitrag im BONNER GENERALANZEIGER vom 19.April 2017, S.6, Offensichtlich fehlerhafte Dokumente - NRW-Umweltminister hält Antrag des Düsseldorfer Flughafens auf mehr Flüge nicht für genehmigungsfähig
(Die eingereichte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), die Grundlage der zentralen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist, sei mangelhaft. "Abschließend weise ich darauf hin, daß eine Genehmigung ... nicht auf der Grundlage reiner unzureichenden UVP erteilt werden kann.")
- E-20 Neues Verkehrsgutachten: Berliner Stadtautobahn droht Kollaps zum BER ! Mit dem BER-Start in Schönefeld könnte es auf der Stadtautobahn zum Chaos kommen. Ein Gutachten des Büros Spreepfan für die Flughafengesellschaft empfiehlt eine Gebühr, <http://www.tagesspiegel.de/berlin/-Hauptstadtflughafen-verkehrslage-um-den-ber-muss-neu-ueberdacht-werden/19718284.html> vom 25.04.2017
- E-21 Pressemitteilung der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. (BVF) zum "Tag gegen Lärm am 26.04.2017
(Die letzten Jahre waren verlorene Jahre für den Fluglärmschutz. Selbst die geringfügigen von SPD, CDU und CSU im Koalitionsvertrag angekündigten Verbesserungen für die DFluglärm-betroffenen wurden nicht umgesetzt. Es wurden weder die versprochene Stärkung des Umweltschutzes und die bessere Einbindung der Öffentlichkeit bei der

Festlegung der Flugrouten verwirklicht noch eine Stärkung der Rechte der Fluglärm - kommission eingeführt..." Das Luftverkehrsgesetz und das Fluglärmgesetz müssen grundlegend reformiert werden. Das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip muß endlich auch im Luftverkehrsrecht zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für Umwelt und die Gesundheit des Menschen eingeführt werden. Die rechtliche Privilegierung des Fluglärms gegenüber Straßen- und Schienenlärm muß beendet werden. Wie beim Straßen- und Schienenlärm müssen auch beim Fluglärm echte Immissionsschutzgrenzwerte eingeführt werden, die den Flughafenbetreiber zwingen, aktiven Lärmschutz mit Hilfe von Nachtflugbeschränkungen oder Lärmkontingenten zu betreiben. Die Werte des Fluglärmgesetzes zur Festsetzung des Lärmschutzbereiches müssen entsprechend den Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung deutlich abgesenkt werden. Außerdem ist die Schlechterstellung von Bestandsflughäfen gegenüber baulich wesentlich erweiterten Flughäfen zu beenden.")

- I-1 Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik,
Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften L327/1 vom 22.12.2000
("(1) Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muß. ...
(6) Am 21. Februar 1996 verabschiedete die Kommission eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über die "Wasserpolitik der Europäischen Kommission", in der die Grundlagen für eine gemeinschaftliche Wasserpolitik festgelegt wurden. ...")
- I-2 Richtlinie 2008/32/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse,
Amtsbl. der Europäischen Union L81/60 vom 20.03.2008
- I-3 Richtlinie 2006/118/EG vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung,
Amtsbl. der Europäischen Union L372/19 vom 27.12.2006
- I-4 ITVA-Arbeitskreis Wasserrahmenrichtlinie: Die neue EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL) - Eine erste Auswertung des Arbeitskreises Wasserrahmenrichtlinie, altlasten-spektrum Heft 1/2007 S.30 - 32
- I-5 Richtlinie 2014/52/EU vom 14. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten,
Amtsbl. der Europäischen Union L124,1 vom 25.04.2014
(Text von Bedeutung für den EWR,
" (1) Mit der Richtlinie 2011/92/EU ... wurden die Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten harmonisiert, indem Mindestforderungen eingeführt wurden in Bezug auf die Art der einer Umweltprüfung zu unterziehenden Projekte, die wichtigsten Pflichten der Projektträger, den Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Beteiligung der zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit; sie trägt zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit bei. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) strengere Schutzmaßnahmen festlegen. ...")
- I-6 Richtlinie 2008/105/EG vom 16. Dezember 2008 über die Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG
- I-7 Entscheidung Nr.2455/2001/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG,
Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften L331/1 vom 15.12.2001
(Text von Bedeutung für den EWR)
- I-8 Flughafen wie ein Einfamilienhaus behandelt. BER darf mit Millionen-Rückzahlungen rechnen. Altanschießer erneut zur Kasse gebeten,
DAS GRUNDSTÜCK Journal des VdGN 1-2015 S. 07

- I-9 Schreiben des MAW vom 15. Oktober 2015 an die INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER SCHULZENDORF (IGAS) zur Geltung von EU-Recht für den MAW
- I-10 Petition der Interessengemeinschaft Altanschließer Schulzendorf (IGAS) an den Landtag Brandenburg vom
(u.a. zur Daseinsvorsorge, zu Querfinanzierungen und zur Umsetzung von EU-Recht durch den MAW)
- I-11 Pressebeitrag, Berliner Wasserbetriebe wenden strenge EU-Richtlinie an,
BERLINER ZEITUNG
- I-12 Arbeitsblatt DWA-M-115-1 bis 2 und ATV-DWK-M 115 Teil 3. Indirekteinleitungsverordnung nichthäuslichen Abwassers (Maximal-Grenzwerte für Unternehmen zur Einleitung von Schadstoffen; bei Überschreitung sind Vor- oder Behandlungs-Anlagen erforderlich.)
- I-13 Bundesverfassungsgericht., Gerichtsentscheid in der Rechtssache 1 BvR 2406/16 u.a. vom 16. Januar 2017
- I-14 Pressebeitrag, Klärwerksausbau für 275 Millionen Euro - Umweltminister Jörg Vogel-sänger und Wirtschaftssenatorin Ramona Popp setzen ersten symbolischen Spatenstich, WOCHENSPIEGEL 8. April 2017 S.3
("Damit schaffen wir klare Verhältnisse für unsere Gewässer und setzen die Wasserrah-menrichtlinie der EU für Berlin um. ... Insgesamt werden in Waßmannsdorf die Abwäs-ser von rund 1,2 Millionen Berlinern und 120000 VBrandenburgern aufbereitet, darun-ter vom künftigen Großflughafen BER. ...")
- I-15 Pressebeitrag, Auf den BBI gut vorbereitet. In Schönefeld wird überall gebaggert und gebaut, MÄRKISCHE WASSERZEITUNG. Sonderausg. "15 Jahre MAW", S.3
(Wasserwerk Eichwalde: 2008 jährl. Trinkwasserförderung 3,001 Mio. m³, Vorschau 2011 zur geplanten BBI-Eröffnung 4,800 Mio. m³.)
- I-16 Schreiben des MAW vom 18. November 2015 zur Trinkwasserförderung
("Es wird für den BER nirgendwo eine geplante Trinkwassermenge entnommen.")
- I-17 Schreiben des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 4. Mai 2015
("Das Wasserwerk Eichwalde verfügt über eine rechtsgültige Nutzungsgenehmigung vom 14.02.1968. Die maximal genehmigten Fördermengen liegen bei einer Jahresmen-ge von 7,3 Mio. m³.")
- I-18 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, zitiert in juris:
§12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und Bewilligung, Bewirtschaf-tungsmessen
(Betrifft das Versagen der Erlaubnis und Bewilligung bei zu erwartenden schädlichen Gewässerveränderungen oder Nichterfüllung anderer Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften gem. pflichtgemäßem Ermessen (Bewirtschaftungsmessen) der zuständigen Behörde, also auch des MAW - aber vom MAW wurden bisher viele gelten-de EU-Vorschriften ignoriert, bis jetzt!)
- I-19 Pressebeitrag, KMS strebt Klage gegen das Land an, Vertreter der Kommunen entschei-den, MAZ 21. April 2017, S.14
("Der Verband zahlt voraussichtlich 19,5 Mill. Euro an 7949 Altanschließer zurück, die gegen die Bescheide Widerspruch eingelegt hatten.")
- I-20 Pressebeitrag, Altanschließer-Streit: Land droht eine Millionenklage,
MAZ 26. April 2017, S.11
(Der MAW-"Verband bezifferte den möglichen Streitwert auf rund 535 Mio. Euro. Diese Summe würde alle jemals gezahlten Anschlußbeiträge - auch die für neuere Abschlüs-se - umfassen sowie alle Bearbeitungskosten." - Aber ist der MAW unter Berücksich-tigung der BVerfG-Entscheidung vom Januar 2017 zur Pflicht von Behörden und der bis-herigen Ignorierung von EU-Recht wie der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und der Beitragserhebungs-Kann-Bestimmung gem. §8 KAG i.Vodg. mit den Altanschließer-Wider-sprüchen von 2011 völlig schuldlos?)

- I-21 Pressebeitrag, Altanschießer: KMS beschließt Klage gegen das Land. Rechtsanwalt Rainer Kühne informiert die Verbandsversammlung über die Rechtslage, MAZ 27.April 2017, S.14
(RA plädierte für ein Verfahren außerhalb einer Musterklage, "weil sich die Situation in den einzelnen Zweckverbänden gravierend unterscheidet." Dem kann man nur zustimmen!)
- I-22 Pressebeitrag, Abwasserbeiträge: Land unterstützt Musterklage, MAZ 27.April 2017, S.8
(Brandenburgs Innenministerium und DIE LINKE, Fraktionschef Christophers, unterstützen Musterklage. Christophers: "Es muß so schnell wie möglich Rechtssicherheit und Klarheit für die Betroffenen herbeigeführt werden." - Aber doch nicht durch einen irgendwann beginnenden langdauernden Prozeß mit nicht verallgemeinerungsfähigem Ergebnis ! Für MAW-Altanschießer besteht Klarheit doch bereits seit langem, weil vielfältige MAW-Rechtsverletzungen ihre Klagen nach bürgerlichem Recht gegen den für die Beitragserhebung zuständigen MAW als kommunales Rechtsorgan gem. Staatshaftungsrecht Schadenersatzansprüche begründen - der MAW muß nur die Finanzierung noch sichern! Ob dies über eine "Musterklage" gegen die Landesregierung erfolgen sollte, ist juristisch fraglich. Die Haushalte mußten grundgesetzeswidrig binnen Monatsfrist zahlen - sollen sie nun vielleicht noch ein Jahrzehnt auf die Rückzahlung warten, bis nach dem "Musterprozeß" auch noch alle verbandsspezifischen Prozesse abschließend entschieden sind? Hier ist vielmehr der Landtag gefordert, auf der Basis der vorliegenden zwei professoralen Gutachten, die i.A. der Landesregierung angefertigt wurden, eine Entscheidung pro Rückzahlung aller Beiträge zu verabschieden!)
- I-23 Spree-Presse und PR-Büro GribH-Interview: "Vor Gericht gibt es ein Urteil, das wir respektieren", Peter Sczepanski, Vorstandsvorsteher des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAW) zur Altanschießerthematik, Daseinsvorsorge und zum Solidarprinzip, KalkKurier 26.April 2017, S.4 als Beilage ohne Quellenangabe
(Das Interview verkörpert eine Sammlung von Widersprüchen:
Warum sollte ein OVG-Urteil akzeptiert werden, wenn selbst ein BVerfG-Spruch nicht akzeptiert wird ?
Warum soll ein reines Gebührenmodell zur Gebührenverdopplung führen, da dies vor Beitragserhebung bei Altanschießern trotz aller Investitionen nicht der Fall war?
Warum soll sich bei Altanschießern durch Beitragserhebung ein Immobilienwertzuwachs ergeben, der doch nur bei Neuanschluß eintritt ?
Warum wird noch von verwaltungsrechtlichem Beitragsbescheids-Bestandsschutz ausgegangen, obwohl zivilrechtliche Ansprüche und Klagen nach dem Staatshaftungsrecht begründet können und Erfolg versprechen ?
Warum soll von einem Verbände-Musterprozeß ausgegangen werden, wenn beim MAW allein das BGB staatshaftungsrechtlich zur Altanschießerbeitragsrückzahlungsbegründung bereits ausreichend ist ?
Warum werden Verordnungen, Landesgesetze, Bundesgesetze, Umweltgesetze und vor allem die Europäische (Wasser-)Rahmenrichtlinie usw. zitiert, wenn der MAW gleichzeitig deren Anwendung bezüglich Verursacherprinzip, Nutzergruppen-Splitting und Informationsfreigabe zu Kosten je Nutzergruppe Haushalte, Industrie/BER und Landwirtschaft anstelle seines postulierten widerrechtlichen "Solidarprinzips" vehement ablehnt ?
Wozu juristische "Leitplanken" fordern, wenn diese verfassungsrechtlich längst existent sind und bisher MAW-seitig lediglich unberücksichtigt blieben ?
So wird auch die zitierte "Daseinsvorsorge" mißachtet ! Allein der Landtag muß noch beschließen, daß alle Altanschießerbeiträge zurückzuzahlen und das Verursacherprinzip i.Vbdg. mit geltendem EU-Recht auch in Brandenburg gem. Staatshaftungsrecht endlich allumfassend zur Anwendung kommen muß, um auch die Landesregierung endlich zur Berücksichtigung der BVerfG-Entscheidungen vom Januar 2017 mit der Rüge der bisherigen Verfahrensweise in Brandenburg zu veranlassen !)
- I-24 Pressebeitrag, Grundstücksverband lehnt MAW-Klage ab, MAZ 28.April 2017, S.14
(VDGN begrüßt KMS-Staatshaftungsklage gegen das Land Brandenburg, die MAW-Musterklage berge dagegen die Gefahr eines abgekarteten Spiels, da der MAW bisher die Rückzahlung der Altanschießerbeiträge verweigere.)

- I-25 Pressebeitrag: Die neue EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL) - eine erste Auswertung des Arbeitskreises Wasserrahmenrichtlinie -, altlasten-spektrum Heft 1/2007, S.30 bis 32
- I-26 Pressebeitrag: Ultrafeinstaubmessung gefordert, Zeuthener Gemeindevertretung will Gesundheit der Bürger schützen, MAZ 11.April 2017, S.17
- I-27 Pressebeitrag: "Schallschutzprogramm hat Priorität!" Der Präsident der Brandenburgischen Ingenieurkammer, Matthias Krebs, zu den Ergebnissen einer Tagung zum Fluglärm, MAZ 17.Dezember 2015, S.24
(Lärmzonen gem. Spitzelärm sind noch so wenig existent wie vor Jahren!)
- I-28 Pressebeitrag: Flugverkehr einschränken? SPD streitet um die Zukunft des BER, BERLINER MORGENPOST 27.April 2017,
[http://www.morgenpost.de/berlin/article/210387811/Flugverkehr-einschraenken-SPD-streitet-um-Zuk ...](http://www.morgenpost.de/berlin/article/210387811/Flugverkehr-einschraenken-SPD-streitet-um-Zuk...) vom 28.04.2017
- S-1 MAZ-Leitartikel von Thoralf Cleven zum INTERNATIONALEN TAG DER PRESSEFREIHEIT, Der Zustand der Presse sagt viel über ein Land, MAZ 3.Mai 2017, S.2
- S-2 MAZ-Beitrag vom 3.Mai 2017, S.2, Die Pressefreiheit - weltweit, dpa-Grafik zur Quelle Reporter ohne Grenzen, Stand Anfang 2017
(Bundesrepublik Deutschland nur auf Platz 16)
- S-3 Beitrag zu Pressefreiheit und alternativen Fakten i.Vbdg. mit dem BER-Projekt, vom 4.Mai 2017 von Dr.Schallehn, SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM
- S-4 Kommentar von VdGN-Präsident Peter Ohm, Wie wär, s mit Menschenschutz ? DAS GRUNDSTÜCK Journal des VdGN 4-2017, S.11
- S-5 Pressebeitrag, Pure Willkür beim Schallschutz, Flughafen BER: VdGN und BVBB initiieren weitere Klage, DAS GRUNDSTÜCK Journal des VdGN 4-2017, S.11
- S-6 Schreiben des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 24.März 2016, Geänderte Rechtsprechung zur Anwendung des §8 Abs.7 Satz 2 KAG, hier:
- Beschlüsse zur Beitragsrückzahlung ohne Finanzierungskonzept,
- Umgang mit Anträgen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens
- S-7 Bemerkungen zum Schreiben des MIK Brandenburg vom 24.März 2016 zur Beitragsrückzahlung, bezogen auf den MAW, vom 4.Mai 2017

A n l a g e n

Anl. 1	Lit. E-5	S.21	Anl. 11	Lit. I-8	S.35	Anl. 20	Lit. S-1	
Anl. 2	Lit. E-6	S.22	Anl. 12	Lit. I-14	S.36		und S-2	S.49
Anl. 3	Lit. E-7	S.24	Anl. 13	Lit. I-19		Anl. 21	Lit, S-3	S.50
Anl. 4	Lit. E-8	S.25		und Lit. I-20	S.37	Anl. 22	Lit. S-4	S.51
Anl. 5	Lit. E-9	S.26	Anl. 14	Lit. I-22		Anl. 23	Lit. S-5	S.52
Anl. 6	Lit. E-10	S.27		und Lit. I-24	S.38	Anl. 24	Lit. S-6	S.53
Anl. 7	Lit. E-14	S.29	Anl. 15	Lit. I-23	S.39	Anl. 25	Lit. S-7	S.58
Anl. 8	Lit. E-15	S.31	Anl. 16	Lit. I-25	S.40	Anl. 26	Red.Hinw.	
Anl. 9	Lit. E-16	S.33	Anl. 17	Lit. I-26	S.43		und letzte	
Anl. 10	Lit. E-17	S.34	Anl. 18	Lit. I-27	S.44		Meldung	S.59
			Anl. 19	Lit. I-28	S.45			

Altanschießer: Bundesverfassungsgericht maßregelt die Brandenburger Rechtsansichten

Veröffentlicht: Dienstag, 21. März 2017 14:16
Geschrieben von Systemadministrator

Entscheidung war nicht „überraschend“ – Bundesverfassungsgericht maßregelt die Brandenburger Rechtsansichten im Umgang mit Altanschießern



Eigentlich war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eindeutig. Jahrelang wurde mit der Jahrzehnte rückwirkenden Beitragserhebung gegen die Bundesverfassung verstoßen. Doch geht es um Schadensersatzforderungen, wurden die Verbände stets als unschuldige Opfer dargestellt, die sich immer an das Gesetz hielten und nicht wissen konnten, dass sie verfassungswidrig handeln. Grundtenor: „Die Verbände haben immer im Rahmen der Brandenburger Landesgesetze gehandelt und sind somit nicht schadensersatzpflichtig. Die Entscheidung aus Karlsruhe war überraschend und nicht vorhersehbar.“

Dieser Argumentation tritt das Bundesverfassungsgericht selbst entgegen. In vier Entscheidungen vom 16. Januar 2017 macht das BVerfG deutlich, dass die Entscheidung absolut vorhersehbar war. (Beschluss vom 16. Januar 2017 – 1 BvR 2406/16 u. a.)

Das BVerfG führt wörtlich aus:

Rn. 10: „Der vorliegende Sachverhalt ist mit diesen Fällen zumindest vergleichbar. Allerdings kann hier nicht ohne Weiteres darauf abgestellt werden, die Verfassungswidrigkeit der jahrelang geübten Verwaltungspraxis sei angesichts der früheren gefestigten Rechtsprechung für den Zweckverband nicht erkennbar und der Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 daher überraschend gewesen. Da selbst für den Bürger eine ständige Rechtsprechung nur bei Hinzutreten weiterer Umstände einen Vertrauenstatbestand begründen kann (vgl. BVerfGE 72, 302 ; 122, 248 ; 131, 20), muss dies erst recht für eine Behörde gelten, die gemäß Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG verpflichtet ist, das eigene Handeln auf seine Grundrechtskonformität hin zu jeder Zeit kritisch zu prüfen und auch vermeintlich sichere Überzeugungen zur Disposition zu stellen (vgl. auch BVerwGE 126, 7).“

Damit bricht nun auch der letzte Pfeiler der Argumentation gegen die Aufhebung der verfassungswidrigen Beitragsbescheide zusammen. Halten die Verbände und das Innenministerium an ihrer damit widerlegten Rechtsauffassung fest, werden neue Verfassungsbeschwerden den Betroffenen unweigerlich Recht geben.

- Altanschießer
- Kommunalabgaben